

Tauschkreis Obwalden

Mitgliedervereinbarung

1. Der Tauschkreis Obwalden ist eine Vereinigung von Mitgliedern, die das Ziel haben, gegenseitig geleistete Arbeit durch Zeitgutschriften oder Waren vergüten zu lassen.
2. Mitglieder werden, können Frauen und Männer jeden Alters und Jugendliche von 10-18 Jahren, die bereit sind ihre Dienste anzubieten und andererseits Dienstleitungen zu beziehen. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen Fr. 25.-, für Jugendliche Fr. 5.- und für Familien, oder Ehepaare Fr. 35.- Er wird jeweils von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Jedes Mitglied verfügt über eine eigene Haftpflichtversicherung. Der Tauschkreis übernimmt keine Haftansprüche oder Garantien, auch keine, die den Wert und Qualität der geleisteten Arbeit und Waren betreffen.
4. Es besteht der Grundsatz, dass alle Arbeitengleichwertig sind. Die kleinste Zeiteinheit, die gutgeschrieben wird beträgt 30 Minuten. Kleinere Einheiten können auf- oder abgerundet werden.

Die Gutschriften werden auf einem persönlichen Konto eingetragen. Sie geben Anrecht zum Bezug von Leistungen in selben Zeitwert. Materialkosten können auch mit Geld entschädigt werden. Alle Konten beginnen bei Null.

Die Mitglieder handeln den Wert, der zu leistenden Arbeit oder andere Angebote selbstständig unter einander aus. Es ist möglich, Zeit als Geschenk einer bestimmten Person zukommen zu lassen, oder in einen vom Büro verwalteten Pool zu leiten.

5. Die Mitglieder sind einverstanden, persönlich eine Empfänger-/ Anbieterkarte zu führen, sowie die Daten der Zeitkontokarten dem Büro regelmässig zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden für die jährliche Statistik verwendet.
6. Die Mitglieder erhalten die Marktzeitung mit den Angeboten und Nachfragen, welche alle 2 Monate erscheint. Zusätzlich bieten wir alle 2 Monate ein Tauschkreistreffen an um sich besser kennen zu lernen, sowie für Beratung und Interessenaustausch.
7. Die Mitglieder können eine Nachfrage unbegründet ablehnen. Bei Unstimmigkeiten können sie sich an den Vorstand wenden.
8. Die Aufnahme in den Tauschkreis kann verweigert werden. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt mit Personen, die gegen die Interessen des Tauschreises verstossen, das Gespräch zu suchen und Rechenschaft zu verlangen. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen diese Vereinbarung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss oder die Aufnahmeverweigerung Rekurs einlegen.

Die Aufgabe der Rekursinstanz übernimmt die Trägerschaft.

9. Mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages erklären sich die Mitglieder mit diesen Bestimmungen einverstanden.

Auf Antrag von Mindestens einem Drittel der Mitglieder kann diese Vereinbarung abgeändert werden.